

der Europäischen Gemeinschaften

17. Jahrgang Nr. L 185

9. Juli 1974

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1761/74 des Rates vom 27. Juni 1974 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2397/71 über die Beihilfen, zu denen Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds gewährt werden können** 1

- Verordnung (EWG) Nr. 1762/74 der Kommission vom 8. Juli 1974 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr 2

- Verordnung (EWG) Nr. 1763/74 der Kommission vom 8. Juli 1974 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 4

- Verordnung (EWG) Nr. 1764/74 der Kommission vom 8. Juli 1974 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung 6

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1765/74 der Kommission vom 8. Juli 1974 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1493/71 bezüglich der Berechnung der bei der Intervention auf den Preis von Hartweizen, von Gerste, von Mais und von Roggen anzuwendenden Zu- und Abschläge** 8

- Verordnung (EWG) Nr. 1766/74 der Kommission vom 8. Juli 1974 zur Festsetzung der Sonderabschöpfungen für Butter und Käse, die gemäß dem Protokoll Nr. 18 aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich eingeführt werden 9

- Verordnung (EWG) Nr. 1767/74 der Kommission vom 8. Juli 1974 zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge 10

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1768/74 der Kommission vom 8. Juli 1974 zur Verlängerung der Regelung über die zeitweilige Aussetzung der Erteilung von Einfuhr-lizenzen für bestimmte Rindfleischerzeugnisse** 14

Inhalt (Fortsetzung)

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

74/325/EWG :

- ★ **Beschluß des Rates vom 27. Juni 1974 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz** 15

74/326/EWG :

- ★ **Beschluß des Rates vom 27. Juni 1974 über die Erstreckung der Zuständigkeit des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau auf alle mineralgewinnende Betriebe** 18

74/327/EWG :

- ★ **Beschluß des Rates vom 27. Juni 1974 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von Wanderarbeitnehmern** 20

74/328/EWG :

- ★ **Beschluß des Rates vom 27. Juni 1974 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von Behinderten** 22

Öffentliche Bauaufträge (Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972) . . . 24

Offene Verfahren 26

Nicht offene Verfahren 29

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1583/74 der Kommission vom 24. Juni 1974 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Ziegen- und Zickelleder, anderes, der Tarifstelle 41.04 B II, mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3501/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden (ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974)** 32

- ★ **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1614/74 des Rates vom 25. Juni 1974 über die zeitweilige Aussetzung von autonomen Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren (ABl. Nr. L 174 vom 28. 6. 1974)** 32

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 1761/74 DES RATES**

vom 27. Juni 1974

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2397/71 über die Beihilfen, zu denen Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds gewährt werden können

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates vom 8. November 1971 zur Durchführung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat auf Grund von Artikel 4 seines Beschlusses vom 1. Februar 1971 am 27. Juni 1974 einen Beschluß über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von Wanderarbeitnehmern⁽²⁾ genehmigt. Zur besseren Verwirklichung der Ziele der nach diesem Beschluß vorgesehenen besonderen gemeinsamen Aktion muß die Verordnung (EWG) Nr. 2397/71 des Rates vom 8. November 1971 über die Beihilfen, zu denen Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds gewährt werden können⁽³⁾, geändert werden.

Um die Aufnahme und Integration der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen in Gesellschaft und Beruf zu erleichtern, ist eine Beihilfe zur Förderung der schulischen Eingliederung der Kinder von Wanderarbeitnehmern vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2397/71 enthaltene Liste der Beihilfen wird unter der Rubrik B 2 durch folgenden Text ergänzt :

„B 24 — Die Aufwendungen für besonderen Unterricht für Kinder von Wanderarbeitnehmern ; die Beihilfe deckt nicht die Kosten des normalen Unterrichts.“

Artikel 2

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2397/71 erhält folgende Fassung :

„Der Fonds kann gemäß Artikel 5 des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds zur Finanzierung von Maßnahmen beitragen, für welche die in Artikel 1 aufgeführten Beihilfen, mit Ausnahme der Beihilfe B 24, verwendet werden.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Juni 1974.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

K. GSCHIEDLE

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 54.

⁽²⁾ Siehe Seite 20 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 58.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1762/74 DER KOMMISSION

vom 8. Juli 1974

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2076/73 ⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2076/73 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Juli 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 212 vom 1. 8. 1973, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Juli 1974 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0
10.01 B	Hartweizen	0 ⁽¹⁾⁽⁴⁾
10.02	Roggen	10,46 ⁽⁵⁾
10.03	Gerste	0
10.04	Hafer	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0 ⁽²⁾⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	7,36
10.07 C	Sorghum	12,91
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁴⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	3,05
11.01 B	Mehl von Roggen	34,70
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	0
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	2,09

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AASM oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in Tansania, Uganda und Kenia wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,00 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁵⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1234/71 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1763/74 DER KOMMISSION

vom 8. Juli 1974

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2077/73⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Juli 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 212 vom 1. 8. 1973, S. 3.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Juli 1974 über die Festsetzung der Prämien,
die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl ⁽¹⁾

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0,79	0,79	1,57
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aus- saat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Andere	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

(¹) Die Gültigkeitsdauer der Lizenz ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 (ABl. Nr. L 231 vom 14. 10. 1971, S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3148/73 (ABl. Nr. L 321 vom 22. 11. 1973, S. 13), begrenzt.

B. Malz

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1764/74 DER KOMMISSION
vom 8. Juli 1974
zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4 erster Unterabsatz zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtet wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 1732/74⁽³⁾ und alle später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichti-

gung der voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich, den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtet wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, wird entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Juli 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 182 vom 5. 7. 1974, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Juli 1974 zur Änderung der bei der Erstattung für
Getreide anzuwendenden Berichtigung

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11	5. Term. 12	6. Term. 1
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	—	—	—	—	—	—	—
10.01 B	Hartweizen	—	—	—	—	—	—	—
10.02	Roggen	—	—	—	—	—	—	—
10.03	Gerste	—	—	—	—	—	—	—
10.04	Hafer	—	—	—	—	—	—	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	—	—	—	—	—	—
10.07 C	Sorghum	—	—	—	—	—	—	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1765/74 DER KOMMISSION

vom 8. Juli 1974

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1493/71 bezüglich der Berechnung der bei der Intervention auf den Preis von Hartweizen, von Gerste, von Mais und von Roggen anzuwendenden Zu- und Abschläge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1125/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1493/71 der Kommission vom 13. Juli 1971 über die Zu- und Abschläge für Getreide bei der Intervention⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2070/73⁽⁴⁾, werden die Zu- und Abschläge unter Anwendung der in den Artikeln 3, 4 und 6 vorgesehenen Prozentsätze von dem zu Beginn des Wirtschaftsjahres gültigen Grundinterventionspreis berechnet.

Für Hartweizen, Gerste, Mais und Roggen, für die ein Grundinterventionspreis nicht vorgesehen ist, ist für die Gemeinschaft ein einziger Interventionspreis für jede dieser Getreidearten festgesetzt, der für alle für diese Getreidearten bestimmten Handelsplätze gültig ist. Es ist daher angebracht, für diese Getreidearten eine Berechnungsmethode für die bei der Intervention anzuwendenden Zu- und Abschläge unter Bezugnahme auf diesen einzigen Interventionspreis festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1493/71 erhält folgende Fassung :

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 1974

„Die Zu- und Abschläge für Weichweizen werden mit Hilfe der in den Artikeln 3, 4 und 6 genannten Prozentsätze von dem zu Beginn des Wirtschaftsjahres gültigen Grundinterventionspreis berechnet. Die abgeleiteten Interventionspreise werden um die auf diese Weise errechneten Beträge der Zu- und Abschläge erhöht bzw. ermäßigt.“

Artikel 2

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1493/71 erhält folgende Fassung :

„Die für Hartweizen, Gerste, Mais und Roggen anzuwendenden Zu- und Abschläge werden mit Hilfe der in den Artikeln 3, 4 und 6 genannten Prozentsätze von dem zu Beginn des Wirtschaftsjahres gültigen einzigen Interventionspreis jeder dieser Getreidearten berechnet.“

Für die Anwendung der im vorstehenden Unterabsatz genannten Bestimmungen wird jedoch in den neuen Mitgliedstaaten der einzige Interventionspreis bis zum 31. Dezember 1977 für das betreffende Getreide um den für jeden dieser Mitgliedstaaten anwendbaren Beitrittsausgleichsbetrag im Handel mit der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung vermindert.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 10. 5. 1974, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 157 vom 14. 7. 1971, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 210 vom 31. 7. 1973, S. 29.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1766/74 DER KOMMISSION

vom 8. Juli 1974

zur Festsetzung der Sonderabschöpfungen für Butter und Käse, die gemäß dem Protokoll Nr. 18 aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich eingeführt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽¹⁾ und auf das Protokoll Nr. 18⁽²⁾ im Anhang der diesem Vertrag beigefügten Akte, nachstehend „Protokoll“ genannt,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 226/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Einfuhr von Butter und Käse aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Protokolls werden auf Butter und Käse, die gemäß diesem Protokoll aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich eingeführt werden, Sonderabschöpfungen angewandt.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Protokolls und Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 226/73 werden diese Sonderabschöpfungen festgesetzt auf der Grundlage des Unterschieds zwischen

- dem Preis, der es gestattet, die in Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls festgelegten jährlichen Mengen tatsächlich abzusetzen, und
- dem in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 226/73 festgesetzten cif-Preis, erhöht um die von der cif-Stufe bis zur ersten Verkaufsstufe entstehenden Kosten.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 226/73 müssen die Sonderabschöpfungen auf einer

Höhe festgesetzt werden, die es gestattet, die betreffenden Butter- und Käsemengen kontinuierlich zu verkaufen, und so weit wie möglich auf einer gleichbleibenden Höhe gehalten werden, um die Stabilität des Marktes sicherzustellen. Diese Abschöpfungen können jedoch geändert und insbesondere in dem Maße angepaßt werden, damit die in Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls genannten jährlichen Mengen kontinuierlich verkauft werden können.

Um jedoch den Absatz von Butter und Käse aus der Gemeinschaft nicht zu gefährden, ist vorgesehen, daß die Sonderabschöpfungen nicht unter dem Niveau liegen dürfen, das erforderlich ist, um den tatsächlichen Absatz der in Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls genannten jährlichen Mengen zu ermöglichen.

Die Anwendung dieser Regeln auf die Lage auf dem britischen Markt führt zur Festsetzung der nachstehenden Sonderabschöpfungen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 2 des Protokolls Nr. 18 genannten Sonderabschöpfungen werden wie folgt festgesetzt :

- 27,63 RE/100 kg für Butter,
- 55,53 RE/100 kg für Käse.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 173.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1973, S. 17.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1767/74 DER KOMMISSION**vom 8. Juli 1974****zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽¹⁾, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 229/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Getreide und zur Festsetzung dieser Ausgleichsbeträge für einige Erzeugnisse⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1967/73⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 243/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Reis und zur Festsetzung dieser Ausgleichsbeträge für einige Erzeugnisse⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors geltenden Beträge wurden

durch die Verordnung (EWG) Nr. 1656/74⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1755/74⁽⁶⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1656/74 erwähnten Modalitäten hat zur Folge, daß die zur Zeit geltenden Beträge entsprechend den Angaben im Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die als Ausgleichsbeträge geltenden, in den Anhängen der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1656/74 festgelegten Beträge werden entsprechend den Angaben im Anhang zu dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Juli 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

(2) ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1973, S. 25.

(3) ABl. Nr. L 201 vom 21. 7. 1973, S. 8.

(4) ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1973, S. 26.

(5) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1974, S. 31.

(6) ABl. Nr. L 183 vom 6. 7. 1974, S. 35.

ANNEXE A — BILAG A — ANHANG A — ALLEGATO A — BIJLAGE A — ANNEX A

Montants applicables au titre des montants compensatoires pour les céréales

Beløb, der skal anvendes som udligningsbeløb for korn

Für Getreide als Ausgleichsbeträge anzuwendende Beträge

Importi applicabili a titolo di importi di compensazione per i cereali

Als compenserende bedragen toe te passen bedragen voor granen

Amounts applicable as compensatory amounts for cereals

(RE/UC/u.a./1 000 kg

N° du tarif douanier commun Position i den fælles toldtarif Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs N. della tariffa doganale comune Nr. van het gemeenschappelijk douanetarif CCT heading No	DK	IRL	UK
10.02	—	10-00	10-00

ANNEXE C — BILAG C — ANHANG C — ALLEGATO C — BIJLAGE C — ANNEX C

Montants applicables au titre des montants compensatoires pour les produits transformés à base de céréales et de riz

Beløb, der skal anvendes som udligningsbeløb for produkter, der er forarbejdet på basis af korn og ris

Für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse als Ausgleichsbeträge anzuwendende Beträge

Importi applicabili a titolo di importi di compensazione per i prodotti trasformati dei cereali e del riso

Als compenserende bedragen toe te passen bedragen voor op basis van granen en rijst verwerkte produkten

Amounts applicable as compensatory amounts for products processed from cereals or rice

(RE/UC/100 kg)

N° du tarif douanier commun Position i den fælles toldtarif Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs N. della tariffa doganale comune Nr. van het gemeenschappelijk douanetarief CCT heading No	DK	IRL	UK
11.01 B ⁽¹⁾	—	1-400	1-400
11.02 A II ⁽¹⁾	—	1-400	1-400
11.02 B II b) ⁽¹⁾	—	1-330	1-330
11.02 C II ⁽¹⁾	—	1-400	1-400
11.02 D II ⁽¹⁾	—	1-020	1-020
11.02 E II b) ⁽¹⁾	—	1-400	1-400
11.02 F II ⁽¹⁾	—	1-020	1-020

⁽¹⁾ Pour la distinction entre les produits des n° 11.01 et 11.02, d'une part, et ceux de la sous-position 23.02 A, d'autre part, sont considérés comme relevant des n° 11.01 et 11.02 les produits ayant simultanément :

— une teneur en amidon (déterminée d'après la méthode polarimétrique Ewers modifiée) supérieure à 45 % (en poids) sur matière sèche.

— une teneur en cendres (en poids) sur matière sèche (déduction faite des matières minérales ayant pu être ajoutées) inférieure ou égale à 1,6 % pour le riz, 2,5 % pour le froment et le seigle, 3 % pour l'orge, 4 % pour le sarrasin, 5 % pour l'avoine et 2 % pour les autres céréales.

Les germes de céréales, même en farines, relèvent en tout cas du n° 11.02.

⁽¹⁾ Med henblik på sondringen mellem varer tariferet under pos. 11.01 og 11.02 på den ene side og under pos. 23.02 A på den anden side anses som tariferet under pos. 11.01 og 11.02 varer, der samtidig har

— et indhold af stivelse (bestemt ved Ewers modificerede polarimetriske metode) på over 45 vægtprocent, beregnet på grundlag af tørsubstansen,

— et askeindhold (efter fradrag af eventuelle tilsatte mineralske stoffer) på 1,6 vægtprocent eller derunder for ris, 2,5 vægtprocent eller derunder for hvede og rug, 3 vægtprocent eller derunder for byg, 4 vægtprocent eller derunder for boghvede, 5 vægtprocent eller derunder for havre og 2 vægtprocent eller derunder for de øvrige kornsorter, beregnet på grundlag af tørsubstansen.

Kim af korn samt mel deraf tariferes under alle omstændigheder under pos. 11.02.

⁽¹⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die gleichzeitig folgendes aufweisen :

— einen auf den Trockenstoff bezogenen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgeänderten polarimetrischen Ewers-Verfahren) von mehr als 45 Gewichtshundertteilen,

— einen auf den Trockenstoff bezogenen Aschegehalt (abzüglich etwa zugesetzter Mineralstoffe) der bei Reis 1,6 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Gerste 3 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Buchweizen 4 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Hafer 5 Gewichtshundertteile oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 Gewichtshundertteile oder weniger beträgt.

Getreidekeime, auch gemahlen, gehören auf jeden Fall zur Tarifnummer 11.02.

- (¹) Per la distinzione tra i prodotti delle voci nn. 11.01 e 11.02 da un lato, e quelli della sottovoce 23.02 A dall'altro, si considerano come appartenenti alle voci nn. 11.01 e 11.02 i prodotti che abbiano simultaneamente:
- un tenore in amido (determinato in base al metodo polarimetrico Ewers modificato), calcolato sulla materia secca, superiore al 45 % (in peso),
 - un tenore in ceneri (in peso), calcolato sulla materia secca (dedotte le sostanze minerali che possono essere state aggiunte), inferiore o pari a 1,6 % per il riso, a 2,5 % per il frumento e la segala, a 3 % per l'orzo, a 4 % per il grano saraceno, a 5 % per l'avena ed a 2 % per gli altri cereali.

I germi di cereali, anche sfarinati, rientrano comunque nella voce n. 11.02.

- (¹) Voor het onderscheid tussen de produkten van de nummers 11.01 en 11.02 enerzijds en die van de onderverdeling 23.02 A anderzijds, worden geacht onder de nummers 11.01 en 11.02 te vallen de produkten die tegelijkertijd:

- een zetmeelgehalte hebben (bepaald volgens de gewijzigde polarimetrische methode van Ewers) van meer dan 45 gewichtspercenten, berekend op de droge stof, en
- een asgehalte hebben (onder aftrek van eventueel toegevoegde minerale stoffen) berekend op de droge stof, van ten hoogste: 1,6 gewichtspercent voor rijst, 2,5 gewichtspercenten voor tarwe en rogge, 3 gewichtspercenten voor gerst, 4 gewichtspercenten voor boekweit, 5 gewichtspercenten voor haver en 2 gewichtspercenten voor andere granen.

Graankiemen ook indien gemalen, vallen in elk geval onder nummer 11.02.

- (¹) For the purpose of distinguishing between products falling within headings Nos. 11.01 and 11.02 and those falling within subheading No 23.02 A, products falling within headings Nos 11.01 and 11.02 shall be those meeting the following specifications:

- a starch content (determined by the modified Ewers polarimetric method), referred to dry matter, exceeding 45 % by weight,
- an ash content, by weight, referred to dry matter (after deduction of any added minerals) not exceeding 1.6 % for rice, 2.5 % for wheat and rye, 3 % for barley, 4 % for buckwheat, 5 % for oats and 2 % for other cereals.

Germ of cereals, whole, rolled, flaked or ground, falls in all cases within heading No 11.02.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1768/74 DER KOMMISSION

vom 8. Juli 1974

zur Verlängerung der Regelung über die zeitweilige Aussetzung der Erteilung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Rindfleischerzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 187/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erteilung von Einfuhrlizenzen wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 1613/74 der Kommission vom 26. Juni 1974⁽³⁾ bis zum 12. Juli 1974 für die Einfuhr von lebenden Rindern und Rindfleisch, außer Gefrierfleisch, mit Ursprung in und Herkunft aus europäischen Drittländern ausgesetzt. Es hat sich gezeigt, daß diese Maßnahme für die Einführung einer Regelung nicht ausreicht, die die in der Verordnung (EWG) Nr. 1084/74 der Kommission vom 30. April 1974 zur Koppelung der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch mit dem Verkauf von bei den Interventionsstellen eingelagertem Fleisch⁽⁴⁾ vorgesehene Regelung ersetzt.

Aus den in der Verordnung (EWG) Nr. 1613/74 dargelegten Gründen ist daher für einen über den in der besagten Verordnung vorgesehenen Termin hinausgehenden Zeitraum die Aussetzung der Erteilung von

Lizenzen zu verlängern, und zwar für alle der Einfuhrlizenzregelung unterliegenden Rindfleischerzeugnisse mit Ausnahme von Gefrierfleisch, für das zur Zeit eine besondere Einfuhrregelung gilt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für alle in Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Erzeugnisse, ausgenommen Gefrierfleisch, werden bis zum 12. Juli 1974 keine Einfuhrlizenzen erteilt.

Für Einfuhrlizenzen, deren Geltungsdauer durch Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1098/74⁽⁶⁾, festgesetzt wird, gilt diese Bestimmung für Lizenzanträge, die im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 571/73⁽⁸⁾, nach dem 8. Juli 1974 eingereicht werden.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1613/74 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 9. Juli 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1974, S. 49.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 121 vom 3. 5. 1974, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 283 vom 29. 12. 1970, S. 15.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 122 vom 4. 5. 1974, S. 23.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 158 vom 20. 7. 1970, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 56 vom 1. 3. 1973, S. 3.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 27. Juni 1974

zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

(74/325/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 145,

nach Kenntnisnahme von dem Entwurf der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die tiefgreifende Veränderung der Produktionsmethoden in allen Wirtschaftszweigen und die Zunahme gefährlicher Verfahren und Stoffe haben neue Probleme in bezug auf die Sicherheit, die Arbeitshygiene und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz entstehen lassen.

Die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten sowie der Gesundheitsschutz bei der Arbeit gehören zu den Zielen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Die Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm (2) sieht ein Aktionsprogramm zugunsten der Arbeitnehmer vor, das unter anderem auf die Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz abzielt.

Es empfiehlt sich, einen ständigen Ausschuß vorzusetzen, der die Aufgabe hat, die Kommission bei der Vor-

bereitung und Durchführung der Tätigkeiten auf den Gebieten der Sicherheit, der Arbeitshygiene und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Behörden und den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen zu erleichtern.

Dieser Beschluß berührt nicht Artikel 118 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Es wird ein Beratender Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, nachstehend „Ausschuß“ genannt, eingesetzt.

Artikel 2

(1) Der Ausschuß hat die Aufgabe, die Kommission bei der Vorbereitung und Durchführung der Tätigkeiten auf den Gebieten der Sicherheit, der Arbeitshygiene und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz zu unterstützen.

Diese Aufgabe gilt für die gesamte Wirtschaft mit Ausnahme der mineralgewinnenden Betriebe, für die der Ständige Ausschuß für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau zuständig ist, und mit Ausnahme des Gesundheitsschutzes der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen, für den auf Grund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft besondere Regeln gelten.

(1) ABl. Nr. C 40 vom 8. 4. 1974, S. 64.

(2) ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1.

(2) Der Ausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben :

- a) er führt auf der Grundlage der ihm vorliegenden Informationen einen Meinungs- und Erfahrungsaustausch über bestehende oder geplante Vorschriften durch ;
- b) er trägt zur Ausarbeitung eines gemeinsamen Vorgehens bei Problemen auf den Gebieten der Sicherheit, der Arbeitshygiene und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz sowie zur Festlegung der Gemeinschaftsprioritäten und der zu ihrer Verwirklichung erforderlichen Maßnahmen bei ;
- c) er macht die Kommission auf die Gebiete aufmerksam, auf denen der Erwerb neuer Kenntnisse und die Durchführung geeigneter Ausbildungs- und Forschungsmaßnahmen notwendig erscheinen ;
- d) er erarbeitet im Rahmen der gemeinschaftlichen Aktionsprogramme und in Zusammenarbeit mit dem Ständigen Ausschuß für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau folgendes :
 - Kriterien und Ziele der Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betrieb ;
 - Verfahren, mit deren Hilfe die Unternehmen und ihr Personal die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen beurteilen und verbessern können ;
- e) er trägt zur Unterrichtung der staatlichen Behörden und der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisation über die auf Gemeinschaftsebene unternommenen Schritte bei, um so deren Zusammenarbeit zu erleichtern und ihre Initiativen für einen Erfahrungsaustausch und zur Erarbeitung von Verhaltensregeln zu fördern.

Artikel 3

- (1) Der Ausschuß erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht.
- (2) Die Kommission übermittelt diesen Bericht dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Beratenden Ausschuß der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

Artikel 4

- (1) Der Ausschuß besteht aus 54 Mitgliedern ; davon entfallen auf jeden Mitgliedstaat zwei Regierungsvertreter, zwei Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen und zwei Vertreter der Arbeitgeberorganisationen.
- (2) Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter ernannt.

Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 3 nimmt der Stellvertreter an den Sitzungen des Ausschusses nur dann teil, wenn das Mitglied, das er vertritt, verhindert ist.

(3) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses werden vom Rat ernannt, der sich bei der Ernennung der Vertreter der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen um eine gerechte Vertretung der verschiedenen betroffenen Wirtschaftssektoren im Ausschuß bemüht.

(4) Die Liste der Mitglieder und Stellvertreter wird vom Rat im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* informationshalber veröffentlicht.

Artikel 5

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder und der Stellvertreter beträgt drei Jahre. Ihre Wiederernennung ist zulässig.
- (2) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder und die Stellvertreter im Amt, bis sie ersetzt oder wiederernannt worden sind.
- (3) Die Amtszeit endet vor Ablauf der Dreijahresfrist bei Rücktritt oder durch Anzeige durch den betreffenden Mitgliedstaat über die Beendigung der Amtszeit.

Das Mitglied wird für die restliche Amtszeit nach dem in Artikel 4 vorgesehenen Verfahren ersetzt.

Artikel 6

- (1) Den Vorsitz führt ein Mitglied der Kommission oder, falls dieses verhindert ist, ausnahmsweise ein von ihm bezeichneter Beamter der Kommission. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
- (2) Der Ausschuß tritt auf Einladung seines Vorsitzenden zusammen, der den Ausschuß entweder aus eigener Initiative oder auf Wunsch mindestens eines Drittels seiner Mitglieder einberuft.
- (3) Der Vorsitzende kann von sich aus höchstens zwei Sachverständige zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses einladen.

Jedes Mitglied des Ausschusses kann sich von einem Sachverständigen begleiten lassen, wenn es den Vorsitzenden mindestens drei Tage vor der Sitzung des Ausschusses hiervon unterrichtet.

(4) Der Ausschuß kann Arbeitsgruppen einsetzen, in denen ein Ausschußmitglied den Vorsitz führt.

Die Ergebnisse ihrer Arbeiten legen diese in einer Sitzung des Ausschusses in Form von Berichten vor.

(5) Die Vertreter der zuständigen Dienststellen der Kommission nehmen an den Sitzungen des Ausschusses und der Arbeitsgruppen teil.

Die Dienststellen der Kommission nehmen die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses und der Arbeitsgruppen wahr.

Artikel 7

- (1) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Stellungnahmen des Ausschusses sind mit Gründen zu versehen. Sie werden mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen; ihnen ist eine Darstellung der Auffassungen der Minderheit beizufügen, wenn diese es beantragt.

Artikel 8

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die in Kraft tritt, wenn der Rat sie nach Stellungnahme der Kommission genehmigt hat.

Artikel 9

Unbeschadet des Artikels 214 des Vertrages dürfen die Mitglieder des Ausschusses Informationen, von denen sie durch die Tätigkeit des Ausschusses oder der Arbeitsgruppen Kenntnis erhalten, nicht weitergeben,

wenn die Kommission ihnen mitteilt, daß die erbetene Stellungnahme oder die gestellte Frage sich auf einen Gegenstand mit vertraulichem Charakter bezieht.

In solchen Fällen nehmen nur die Mitglieder des Ausschusses und die Vertreter der Dienststellen der Kommission an den Sitzungen teil.

Artikel 10

Dieser Beschluß tritt am fünften Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Juni 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. GSCHIEDLE

BESCHLUSS DES RATES

vom 27. Juni 1974

über die Erstreckung der Zuständigkeit des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau auf alle mineralgewinnende Betriebe

(74/326/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 145,

nach Kenntnisnahme vom Entwurf der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die im Besonderen Ministerrat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben durch Beschluß vom 9. und 10. Mai 1957 einen Ständigen Ausschuß für die Betriebssicherheit im Steinkohlenbergbau eingesetzt, der gemäß der Entscheidung der im Besonderen Ministerrat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 9. Juli 1957⁽²⁾, geändert durch die Entscheidung vom 11. März 1965⁽³⁾, das Mandat hat, die Entwicklung der Betriebssicherheit sowie der Maßnahmen zur Vermeidung der Gefahren am Arbeitsplatz, die die Gesundheit im Steinkohlenbergbau bedrohen, zu verfolgen und Vorschläge für die Verbesserung der Betriebssicherheit und des Gesundheitsschutzes im Steinkohlenbergbau auszuarbeiten.

Der Ausschuß hat sich als ein wirksames und geeignetes Instrument des Gesundheitsschutzes und der Betriebssicherheit der Bergleute in den Steinkohlengruben erwiesen.

Ähnliche Sicherheitsprobleme wie im Steinkohlenbergbau bestehen auch bei anderen Tätigkeiten der Mineralgewinnung.

Die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten sowie der Gesundheitsschutz bei der Arbeit gehören zu den Zielen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Die Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm⁽⁴⁾ sieht

ein Aktionsprogramm zugunsten der Arbeitnehmer vor, das unter anderem auf die Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz abzielt.

Die bisher nur im Steinkohlenbergbau durchgeführten Verhütungsmaßnahmen des Ständigen Ausschusses sind auf alle mineralgewinnende Betriebe auszuweiten.

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben sich damit einverstanden erklärt, daß diese Aufgabe dem Ständigen Ausschuß übertragen wird —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Die Tätigkeit zur Vermeidung von Unfallgefahren am Arbeitsplatz, die die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer in allen mineralgewinnenden Betrieben bedrohen, mit Ausnahme der Arbeiten zur Herstellung einfacher Hohlräume sowie des Gesundheitsschutzes der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen, für den auf Grund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft besondere Regeln gelten, wird dem Ständigen Ausschuß für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau im Rahmen seines Mandats gemäß der Entscheidung der im Besonderen Ministerrat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 11. März 1965 übertragen.

(2) Mineralgewinnende Betriebe sind Betriebe, deren Gegenstand das Schürfen, die eigentliche Gewinnung und die Aufbereitung des Förderguts für den Verkauf (Zerkleinerung, Sieben und Waschen) mit Ausnahme der Tätigkeiten zur Weiterverarbeitung dieses Förderguts ist.

(3) Arbeiten zur Herstellung einfacher Hohlräume sind die Tätigkeiten, deren Zweck nicht die Gewinnung nutzbarer Stoffe ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 40 vom 8. 4. 1974, S. 64.⁽²⁾ ABl. Nr. 28 vom 31. 8. 1957, S. 487/57.⁽³⁾ ABl. Nr. 46 vom 22. 3. 1965, S. 698/65.⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1.

Artikel 2

(1) Dieser Beschluß tritt am fünften Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(2) Er gilt

— für die Tätigkeiten der mineralgewinnenden Betriebe im Untertagebau : ab dem in Absatz 1 vorgesehenen Tag,

— für die übrigen Tätigkeiten der mineralgewinnenden Betriebe : ab 1. Januar 1976.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Juni 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. GSCHIEDLE

BESCHLUSS DES RATES

vom 27. Juni 1974

über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von Wanderarbeitnehmern

(74/327/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Modalitäten der Aktionen und der Arbeitsweise des Fonds sind in der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates vom 8. November 1971 zur Durchführung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds⁽³⁾ geregelt.

Der Rat vertritt in seiner EntschlieÙung vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm⁽⁴⁾ die Ansicht, daß es zur erfolgreichen Durchführung der im sozialen Bereich vorgeschlagenen Aktionen wichtig ist, vor allem durch die Stärkung der Rolle des Europäischen Sozialfonds die notwendigen Mittel vorzusehen.

Die vorgenannte EntschlieÙung sieht ein Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen vor.

Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben sich auf der Ratstagung am 12. Juni 1972 bestimmte Überlegungen und Schlußfolgerungen über die Beschäftigungspolitik zu eigen gemacht und die Kommission aufgefordert zu prüfen, inwieweit der Europäische Sozialfonds zur Verbesserung der Bedingungen für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer tätig werden kann.

Die finanzielle Last der Maßnahmen zugunsten der Wanderarbeitnehmer trägt in erster Linie das Aufnahmeland.

Das auf dem Arbeitsmarkt innerhalb der Gemeinschaft festgestellte Ungleichgewicht macht eine beson-

dere gemeinsame Aktion zugunsten der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen notwendig.

Diese besondere gemeinsame Aktion muß vor allem auf verbesserte soziale und auf humanere Verhältnisse der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen abzielen.

Um den Maßnahmen zugunsten von Wanderarbeitnehmern innerhalb der Gemeinschaft größere Wirksamkeit zu verleihen und ihren nahtlosen Ablauf während der aufeinanderfolgenden Wanderungsphasen zu gewährleisten, müssen sich die Maßnahmen, die für Zuschüsse des Fonds in Frage kommen sollen, in integrierte Programme einfügen, die gleichfalls dem Bedarf der Aufnahmeländer an Arbeitskräften und den Erfordernissen der Entwicklung der Ausreiseländer Rechnung tragen.

Für Maßnahmen zur Erleichterung der Aufnahme und Integration der Personen, die ihr Heimatland verlassen haben, in Gesellschaft und Beruf im Aufnahmeland müssen ebenfalls Zuschüsse des Fonds gewährt werden können.

Ferner muß eine Beteiligung des Fonds an den Maßnahmen vorgesehen werden, mit denen die Ausbildung der Sozialberater und des Lehrpersonals erleichtert werden kann.

Die vom Rat beschlossene Reform des Europäischen Sozialfonds ermöglicht die Beteiligung an den finanziellen Lasten, die in den Mitgliedstaaten durch die derzeitigen oder künftigen Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung sowie der geographischen und beruflichen Mobilität der Wanderarbeitnehmer entstehen —

BESCHLIESST :

*Artikel 1***Integrierte Programme**

(1) Zuschüsse des Fonds können gemäß Artikel 4 des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 für Maßnahmen gewährt werden, die zu einem integrierten Programm gehören und die Beschäftigung sowie die geographische und berufliche Mobilität von Personen, die innerhalb der Gemeinschaft aus einem Land

(1) ABl. Nr. L 28 vom 4. 2. 1971, S. 15.

(2) ABl. Nr. C 23 vom 8. 3. 1974, S. 15.

(3) ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 54.

(4) ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1.

in ein anderes Land abwandern oder abgewandert sind, um dort eine Beschäftigung auszuüben — ausgenommen Grenzgänger —, erleichtern sollen.

Unter integriertem Programm ist die Gesamtheit der Maßnahmen zu verstehen, die notwendig sind, um die Wirksamkeit und den nahtlos verlaufenden Ablauf der Maßnahmen zu gewährleisten, die die aufeinanderfolgenden Phasen der Wanderung verbinden und von der Vorbereitung der Abwanderung bis zur Rückkehr in das Herkunftsland reichen können.

Die integrierten Programme müssen mit den Zielsetzungen der industriellen und regionalen Entwicklungspolitik übereinstimmen, die im Rahmen der von der Gemeinschaft aufgestellten gemeinsamen Aktionen festgelegt worden sind.

(2) Zuschüsse des Fonds gemäß Absatz 1 können für die Beihilfen gewährt werden, die in der Liste genannt sind, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2397/71 des Rates vom 8. November 1971 über die Beihilfen, zu denen Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds gewährt werden können⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/74⁽²⁾, aufgestellt worden ist.

Artikel 2

Betreuungsmaßnahmen

(1) Zuschüsse des Fonds können gemäß Artikel 4 des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 auch für Maßnahmen gewährt werden, die zwar nicht zu einem integrierten Programm gehören, die jedoch die Aufnahme und Integration in Gesellschaft und Beruf von Personen, die ihr Heimatland zur Ausübung einer Beschäftigung in einem Land der Gemeinschaft verlassen haben — ausgenommen Grenzgänger — und ihren Familienangehörigen erleichtern sollen.

(2) Zuschüsse des Fonds gemäß Absatz 1 können für die Beihilfen B 20 bis B 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2397/71 gewährt werden.

Artikel 3

Sozialberater und Lehrpersonal

(1) Zuschüsse des Fonds können gemäß Artikel 4 des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 außerdem für Maßnahmen zur Förderung der Ausbildung und Fortbildung der Sozialberater sowie des Lehrpersonals gewährt werden, das damit betraut ist, den Wanderarbeitnehmern oder ihren Kindern Unterricht im Hinblick auf ihre Eingliederung zu erteilen.

(2) Zuschüsse des Fonds gemäß Absatz 1 können für die Beihilfen A 10 bis A 23 und B 10 bis B 22 der Verordnung (EWG) Nr. 2397/71 gewährt werden.

Artikel 4

Schlußbestimmungen

Dieser Beschluß tritt am fünften Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Er ist auf Maßnahmen anwendbar, deren Entwurf die Kommission vor Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Beschlusses genehmigt hat.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Juni 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. GSCHIEDLE

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 58.

⁽²⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

BESCHLUSS DES RATES

vom 27. Juni 1974

über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von Behinderten

(74/328/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Modalitäten der Aktionen und der Arbeitsweise des Fonds sind in der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates vom 8. November 1971 zur Durchführung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds⁽³⁾ geregelt.

Der Rat vertritt in seiner Entschließung vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm⁽⁴⁾ die Ansicht, daß es zur erfolgreichen Durchführung der im sozialen Bereich vorgeschlagenen Aktionen wichtig ist, vor allem durch die Stärkung der Rolle des Europäischen Sozialfonds die notwendigen Mittel vorzusehen.

Die obengenannte Entschließung sieht die Durchführung eines Programms zur beruflichen und sozialen Wiedereingliederung von Behinderten vor.

Der Rat hat am 27. Juni 1974 eine Entschließung über das erste gemeinschaftliche Aktionsprogramm zur beruflichen Rehabilitation von Behinderten⁽⁵⁾ genehmigt.

Die Beschäftigungslage der Behinderten macht eine besondere gemeinsame Aktion erforderlich, um eine bessere Abstimmung zwischen Stellenangebot und Stellennachfrage in der Gemeinschaft zu gewährleisten.

Die Beteiligung des Fonds soll zeitlich begrenzte Aktionen mit Modellcharakter zur qualitativen Verbesserung der Möglichkeiten der beruflichen Rehabilitation

sowie die Veranstaltung von Ausbildungs- und Fortbildungslehrgängen für das Personal, das für die Wiedereingliederung der Behinderten in Beruf und Gesellschaft zu sorgen hat, erleichtern.

Die Beteiligung des Fonds darf nicht von Ursprung und Art der Behinderung abhängig gemacht werden.

Die Ausübung von selbständigen Tätigkeiten entspricht in bestimmten Fällen in größerem Maße den Fähigkeiten Behinderter.

Die vom Rat beschlossene Reform des Europäischen Sozialfonds ermöglicht die Beteiligung an den finanziellen Lasten, die in den Mitgliedstaaten durch die derzeitigen oder künftigen Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung sowie der geographischen und beruflichen Mobilität Behinderter entstehen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

(1) Zuschüsse des Fonds können gemäß Artikel 4 des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 für gezielte Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung und der geographischen und beruflichen Mobilität von Behinderten gewährt werden, soweit diese Maßnahmen sich in einen Rahmen mit folgenden Zielvorstellungen einfügen :

- Integration aller Phasen der medizinischen Rehabilitation und der beruflichen Anpassung oder Wiederanpassung, einschließlich der einer Arbeitsvermittlung vorausgehenden Maßnahmen, in einen umfassenden und nahtlosen Vorgang ;
- Entwicklung von Mitteln und Anwendung von Methoden zur medizinischen Rehabilitation und beruflichen Anpassung oder Wiederanpassung, die behindertengerecht sind und optimale Voraussetzungen für eine im Vergleich zur Lage nicht behinderter Arbeitnehmer angemessene Eingliederung oder Wiedereingliederung in Beruf und Gesellschaft schaffen.

(2) Folgende Maßnahmen können in diesem Rahmen in Betracht gezogen werden :

- zeitlich begrenzte Maßnahmen mit Modellcharakter zur qualitativen Verbesserung der Möglichkei-

(1) ABl. Nr. L 28 vom 4. 2. 1971, S. 15.

(2) ABl. Nr. C 23 vom 8. 3. 1974, S. 15.

(3) ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 54.

(4) ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1.

(5) ABl. Nr. C 80 vom 9. 7. 1974, S. 30.

ten der beruflichen Rehabilitation, soweit sie unter Kapitel II Nummer 2 des ersten gemeinschaftlichen Aktionsprogramms zur beruflichen Rehabilitation von Behinderten fallen ;

- Veranstaltung von Ausbildungs- und Fortbildungslehrgängen :
 - für das Personal, das auf dem Gebiet der medizinischen Rehabilitation, der Berufsberatung, der Ausbildung, der beruflichen Anpassung oder Wiedereinpassung sowie der Wiedereingliederung von Behinderten tätig ist,
 - für Fachkräfte für die Ausbildung der Ausbilder.

Artikel 2

(1) Zuschüsse des Fonds können unabhängig von Ursprung und Art der Behinderung zugunsten von Personen gewährt werden, die nach medizinischer Rehabilitation und beruflicher Anpassung oder Wiedereinpassung voraussichtlich eine Tätigkeit als abhängige Beschäftigte ausüben können.

(2) Zuschüsse des Fonds können unter den in Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1 genannten Bedingungen auch für Maßnahmen zugunsten von Behinderten gewährt werden, die eine selbständige Tätigkeit ausüben sollen.

Artikel 3

Zuschüsse des Fonds können nach diesem Beschluß für die Beihilfen gewährt werden, die in der Liste genannt sind, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2397/71 des Rates vom 8. November 1971 über die Beihilfen, zu denen Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds gewährt werden können⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/74⁽²⁾, aufgestellt worden ist.

Artikel 4

Dieser Beschluß tritt am fünften Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Er ist auf Maßnahmen anwendbar, deren Entwurf die Kommission vor Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Beschlusses genehmigt hat.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Juni 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. GSCHIEDLE

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 58.

⁽²⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

ÖFFENTLICHE BAUAUFTRÄGE

(Veröffentlichung der Bekanntmachungen von öffentlichen Bauaufträgen und Konzessionen für öffentliche Bauarbeiten gemäß der Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972)

BEKANNTMACHUNGSMUSTER FÜR AUFTRÄGE**A. Offene Verfahren**

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 16 Buchstabe e⁽¹⁾):
2. Verfahrensart (Artikel 16 Buchstabe b):
3. a) Ausführungsort (Artikel 16 Buchstabe c):
 - b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 16 Buchstabe c):
 - c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder sämtliche Lose einzureichen (Artikel 16 Buchstabe c):
 - d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 16 Buchstabe c):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 16 Buchstabe d):
5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):
 - b) Tag, bis zu dem die vorgenannten Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):
 - c) (gegebenenfalls) Betrag und Bedingungen für die Zahlung dieses Betrages, der zu entrichten ist, um die genannten Unterlagen zu erhalten (Artikel 16 Buchstabe f):
6. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen (Artikel 16 Buchstabe g):
 - b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
 - c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
7. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen (Artikel 16 Buchstabe h):
 - b) Tag, Stunde und Ort der Öffnung (Artikel 16 Buchstabe h):
8. (gegebenenfalls) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten (Artikel 16 Buchstabe i):
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind (Artikel 16 Buchstabe j):
10. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 16 Buchstabe k):
11. Wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 16 Buchstabe l):
12. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind (Artikel 16 Buchstabe m):
13. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden. Andere Kriterien als der niedrigste Preis werden angegeben, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen genannt werden (Artikel 29):
14. Andere Auskünfte:
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 16 Buchstabe a):

⁽¹⁾ Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

B. Nicht offene Verfahren

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 17 Buchstabe a)⁽¹⁾:
2. Verfahrensart (Artikel 17 Buchstabe a):
3. a) Ausführungsort (Artikel 17 Buchstabe a):
b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 17 Buchstabe a):
c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämtliche Lose einzureichen (Artikel 17 Buchstabe a):
d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 17 Buchstabe a):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 17 Buchstabe a):
5. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 17 Buchstabe a):
6. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen (Artikel 17 Buchstabe b):
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
7. Tag, bis zu dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt wird (Artikel 17 Buchstabe c):
8. Auskünfte über die Lage des Unternehmens sowie wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 17 Buchstabe d):
9. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden, wenn sie in der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht genannt werden (Artikel 18 Buchstabe d):
10. Andere Auskünfte:
11. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 17 Buchstabe a):

⁽¹⁾ Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

Offenes Verfahren

1. Markt Hindelang, D-8973 Hindelang, Ldkr. Oberallgäu, Rathaus.
 - b) Wie Ziffer 1.
 - c) Deutsch.
 2. Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil A (VOB/A).
 3. a) Zwischen den Ortsteilen Oberjoch und Unterjoch in der Gemarkung Hindelang, Ldkr. Oberallgäu.
 - b) Erd-, Entwässerungs- und Deckenbauarbeiten sowie Brückenbauarbeiten für den Neubau der Gemeindeverbindungsstraße Oberjoch-Unterjoch von km 0 — km 4,8.

Die Leistungen umfassen im Wesentlichen :

 - rd 5 000 m³ Mutterbodenarbeiten ;
 - rd 80 000 m³ Erdbewegung,
 - rd 50 000 m² bituminöse Tragschicht,
 - rd 50 000 m² bituminöse Deckschicht,
 - rd 800 m³ Beton ;Natursteinarbeiten und Entwässerungsarbeiten.
 - c)
 - d)
4. Fertigstellung aller Leistungen 31. Oktober 1976.
5. a) Schwäbisches Ingenieurbüro Jellen & Co, D 8960 Kempten (Allgäu), Salzstraße 27.
 - b) 26. Juli 1974 (Kennwort „Gemeindeverbindungsstraße Oberjoch-Unterjoch“).
 - c) Abgabe gegen Voreinzahlung des Betrages von DM 100,— auf das Konto Nr. 1 289 bei der Stadt- und Kreissparkasse Kempten (Allgäu), der nicht zurückerstattet wird.
6. a) In fest verschlossenen Umschlägen mit der Aufschrift „Neubau der Gemeindeverbindungsstraße Oberjoch-Unterjoch“ : 6. August 1974, 10.00 Uhr.
 - b) Wie Ziffer 1.
 - c) Deutsch.
7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten.
 - b) 6. August 1974, 10.00 Uhr Rathaus Markt Hindelang.
8. Bürgschaft in Höhe von 3 % der Auftragssumme für vertragsgemäße Ausführung der Leistung und Gewährleistung.

Es werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstitutes angenommen.
9. Zahlungen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).
- 10.
11. Für die Vergabe kommen nur Bieter in Betracht, die die erforderliche Sachkenntnis und Leistungsfähigkeit besitzen und nachweisen, daß sie in den letzten drei Jahren Bauleistungen ausgeführt haben, die in Umfang und technischer Anforderung mit der der Ausschreibung zugrunde liegenden Leistung vergleichbar sind.
12. 27. September 1974.
13. Der Zuschlag wird nach § 25 (VOB/A) auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
- 14.
15. 1. Juli 1974.

Offenes Verfahren

1. Emschergenossenschaft, D-43 Essen, Kronprinzenstraße 24.
2. Öffentliche Ausschreibung.
3. a) 422 Dinslaken.
b) Bau der Nachklärbecken im Klärwerk Emschermündung,
50 000 m³ Stahlbeton,
2 500 t Bewehrung,
Rohrverlegungsarbeiten,
Erdarbeiten.
c)
d)
4. 2 Jahre ; Baubeginn : Oktober 1974.
5. a) Baubüro Klärwerk Emschermündung, 422 Dinslaken, Turmstraße 44 a.
b) 1. August 1974.
c) 300,— DM ; einzuzahlen auf das Konto 203 729 bei der Stadtparkasse Essen unter Angabe des Zeichens 12 00000 510. Dieser Betrag wird nicht zurückerstattet.
Die Unterlagen können abgeholt werden oder werden auch zugesandt. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.
6. a) 20. August 1974, 14.30 Uhr.
b) Wie Ziffer 5. a).
c) Deutsch.
7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten.
b) 20. August 1974, 15.00 Uhr, Ort wie Ziffer 5. a).
8. Für die Vertragserfüllung kann eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West) zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers in Höhe von 20 % der Angebotssumme verlangt werden. Als Sicherheit für die Gewährleistung wird eine Bürgschaft in Höhe von 5 % der Vertragssumme verlangt.
9. Abschlagszahlungen monatlich in Höhe von 90 % der Leistungssumme ; Mindestrechnungsbetrag jedoch 500 000,— DM. Nach Vorprüfung der Abrechnung Erhöhung der Auszahlungsquote auf 95 %.
11. Nachweise
— des Umsatzes an Bauleistungen in den letzten drei Geschäftsjahren,
— der in den letzten drei Geschäftsjahren ausgeführten vergleichbaren Bauleistungen mit Angabe des Auftraggebers, der Ausführungsarbeiten und der Ausführungszeit,
— der verfügbaren technischen Ausrüstung.
12. 10 Wochen nach Angebotseröffnung.
13. Der Zuschlag wird nach § 25 (VOB/A) auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
15. 1. Juli 1974.

Offenes Verfahren

1. Bundesbaudirektion, D-1 Berlin 12, Fasanenstraße 87.
2. Öffentliche Ausschreibung.
3. a) Robert Koch-Institut, 1 Berlin 65, Nordufer 20.
b) Leichtmetallfassadenverkleidungsarbeiten mit Isolierverglasungsarbeiten :
ca. 5 000 m² Fassadenflächen — darin enthalten :
465 Fenster 1,13/1,50 m einschl. Isolierverglasung
sowie 30 Türen 1,00/2,10 m einschl. Isolierverglasung,
ca. 500 lfdm Fluchtbalkone, 90 cm breit mit TZ-Rosten, Hängestabgeländer und waagerechten Sonnenschutzlamellen.
c)
d)
4. 550 Werktag, vorgesehener Baubeginn : im Werk November 1974, Baustelle : September 1975.
5. a) Bundesbaudirektion — Verdingungsabteilung —, 1 Berlin 12, Fasanenstraße 87.
b) 31. Juli 1974.
c) DM 20 Postscheckkonto Berlin-West Nr. 200—102 der Sonderkasse der Oberfinanzdirektion Berlin, 1 Berlin 15, mit dem Vermerk auf der Zahlkarte : „Leichtmetallfassaden mit Isolierverglasung — Robert Koch-Institut — 2505 — 27101“.
6. a) Voraussichtlich Anfang Oktober 1974.
b) Bundesbaudirektion — Verdingungsabteilung.
c) Deutsch.
7. a) Bieter bzw. ein Bevollmächtigter.
b) Voraussichtlich Anfang Oktober 1974.
8. Es werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstituts angenommen
9. Abschlags- und Schlußzahlungen nach der „Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B“ — (VOB/B).
Vorauszahlungen sind in den Verdingungsunterlagen geregelt.
- 10.
11. Umsatz des Bewerbers in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluß des Anteils bei Arbeitsgemeinschaften oder anderen gemeinschaftlichen Bietern.
Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, ggf. gegliedert nach Berufsgruppen.
Dem Bewerber für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung.
12. 6 Wochen.
13. Der Zuschlag wird nach § 25 (VOB/A) auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
- 14.
15. 27. Juni 1974

Nicht offenes Verfahren

1. Anglian Water Authority, Bedford Sewage Division, Divisional headquarters, Chaddesley House, 12A Lime Street, Bedford, MK 40 1 LE, Tel. Bedford (0234) 46661, Vereinigtes Königreich.
 - a) Westlicher Teil von Milton Keynes in der Grafschaft Buckinghamshire, England.
 - b) Etwa 0,8 km Stollen, Durchmesser 1 350 mm und 8 km Schmutzwasserkanal, NW 300 mm bis 1 350 mm.
Die Gesamtkosten des Auftrags werden auf 1,7 Mill. £ geschätzt.
 - c)
 - d)
2. Beschränkte Ausschreibung mit Leistungswettbewerb.
3. a) Westlicher Teil von Milton Keynes in der Grafschaft Buckinghamshire, England.
 - b) Etwa 0,8 km Stollen, Durchmesser 1 350 mm und 8 km Schmutzwasserkanal, NW 300 mm bis 1 350 mm.
Die Gesamtkosten des Auftrags werden auf 1,7 Mill. £ geschätzt.
 - c)
 - d)
4. 18 Monate.
5. Wird der Zuschlag auf das Angebot einer Bietergemeinschaft erteilt, so muß sich jedes Einzelunternehmen verpflichten, gesamtschuldnerisch für den Auftrag zu haften.
6. a) 23. Juli 1974.
 - b) Anglian Water Authority, Anschrift siehe oben.
 - c) Englisch.
7. 23. Juli 1974.
8. — Nachweis, daß die Gesellschaft in einem Berufsregister oder — im Vereinigten Königreich oder in Irland — im Companies Register eingetragen ist.
 - Name und Anschrift der Bankverbindung des Bieters, bei der die Bank der Corporation Auskünfte über seine finanzielle Lage einholen kann.
 - Bilanzen der letzten drei Jahre mit einer Bescheinigung über den Bauumsatz.
 - Eine Erklärung über die fachliche Befähigung des leitenden und des Aufsichtspersonals, das für die Ausführung der Arbeiten verantwortlich wäre, sowie über bisherige Bauerfahrungen im Vereinigten Königreich.
 - Eine Liste der in den letzten fünf Jahren erbrachten Bauleistungen über eine Million Rechnungseinheiten, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, mit Angaben über Auftragswert, Ausführungsort und Auftraggeber jedes Vorhabens.
 - Einzelangaben über die einzusetzenden Arbeitskräfte und die Baugeräte für die Ausführung der Arbeiten.
9. Niedrigstes annehmbares Angebot. Die Vergabekriterien sind den Verdingungsunterlagen zu entnehmen.
10. Die Bezeichnung des Projekts lautet „Loughton Valley Trunk Foul Sewer“.
11. 25. Juni 1974.

Nicht offenes Verfahren (1)

1. Ringsted kommune, DK 4100 Ringsted, Danmark.
2. Lukket licitation i totalentreprise.
3. a) Møllevej i Ringsted.
b) Arbejdet omfatter projektering, udførelse og indkøring af et spildevandsrensningsanlæg, der i første etape er beregnet for ca. 67 000 personækvivalenter. I senere etaper skal rensningsanlægget kunne udbygges til ca. 175 000 personækvivalenter. Anlægget placeres på et ca. 130 000 m² stort areal.
c) Licitationen er ikke opdelt i afsnit.
d) Rensning af spildevand med følgende reduktioner: BOD5 — 95 %, total-fosfor 95 %. Desuden skal anlægget nitrificere. Slambehandling og eventuel borttransport.
4. Arbejdet skal med forbehold af tilladelse igangsættes ca. 1. november 1974, og 1. etape af rensningsanlægget skal være funktionsdygtigt senest 15. juni 1976.
5. Totalentreprise.
6. a) Onsdag den 17. juli 1974.
b) Cowiconsult, Rådgivende Ingeniører A/S Jægersborg allé 14 DK - 2920 Charlottenlund Telefon (01) 63 15 15, Telegram Cowilund.
c) Dansk.
7. Den 20. juli 1974.
8. Entreprenøren skal give følgende oplysninger for hvilke han, såfremt han bliver valgt til at afgive tilbud, skal kunne fremlægge dokumentation :
 - Redegørelse for, hvorledes den bydende vil stille en sikkerhed på mindst 2 mio dkr. Sikkerhedsstillelser antages kun, hvis de kommer fra et i Danmark anerkendt pengeinstitut eller forsikringselskab.
 - Redegørelse for virksomhedens samlede omsætning og dens omsætning i forbindelse med bygge- og anlægsarbejder i de seneste tre regnskabsår.
 - Studie- og kvalifikationsbeviser for de personer, der er ansvarlige for arbejdets udførelse.
 - Referenceliste over arbejder udført i løbet af de seneste 5 år med angivelse af arbejdets art, anlægsudgift, tid og sted for udførelsen.
 - Erklæring om entreprenørens udstyr og materiel til udførelse af det pågældende arbejde.
9. Ved bedømmelsen af tilbudene vil såvel det tekniske som det økonomiske blive lagt til grund, ligesom der vil blive lagt vægt på entreprenørens mulighed for at overholde de fastsatte tidsfrister.
10. De bydende kan regne med ca. 6 uger til udarbejdelse af tilbudsprojekt.
11. Onsdag den 3. juli 1974.

(1) Vgl. Richtlinie des Rates. Nr. 71/305/EWG Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 15 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 8).

Nicht offenes Verfahren

1. Scottish Development Department, Roads Division, 43 Jeffrey Street, Edinburgh, EH1 1DL, Schottland.
2. Beschränkte Ausschreibung mit Leistungswettbewerb.
3. a) Fernstraße A90 etwa 16 km südlich von Perth, Schottland.
b) M 90 Arlary-Arngask.
Bau von etwa 6 km Doppelfahrbahn mit Schwarz- oder Betondecke; 4 Stahlbetonbrücken; Abtrag von etwa 0,45 Millionen Kubikmeter Bodenmassen, wovon 0,30 Millionen Kubikmeter in Dämme einzubauen sind sowie Entwässerungs-, Einzäunungs-, Wiederherrichtungsarbeiten und Anbringung der Verkehrsschilder sowie Verkabelung. Die Auftragskosten belaufen sich auf schätzungsweise 3 Mill. £. Die Pläne sind im Auftrag des Scottish Development Department von den beratenden Ingenieuren Babbie Shaw & Morton erstellt worden.
c)
d)
4. 24 Monate, gerechnet vom Datum des Beginns der Arbeiten, das von der Bauleitung mitgeteilt wird.
5. Wird der Zuschlag auf das Angebot einer Bietergemeinschaft erteilt, so muß sich jedes Einzelunternehmen schriftlich verpflichten, gesamtschuldnerisch für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages zu haften.
6. a) 22. Juli 1974.
b) The Secretary, Anschrift siehe Ziffer 1.
c) Englisch.
7. Voraussichtlich Mitte Oktober 1974, sofern die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren abgeschlossen sind.
8. — Bescheinigung, daß die Gesellschaft in einem Berufsregister oder, im Vereinigten Königreich oder in Irland, im Companies Register eingetragen ist.
— Bilanzen/Abrechnungen für die letzten drei Jahre mit einer Bescheinigung über den Bauumsatz und den entsprechenden Anteil an Ingenieurbauarbeiten.
- Eine Erklärung über die technische Qualifikation des leitenden und des Aufsichtspersonals, das für die Ausführung der Arbeiten verantwortlich wäre, sowie über bisherige Bauerfahrungen im Vereinigten Königreich.
- Eine Liste der in den letzten fünf Jahren ausgeführten Arbeiten über 1 Million Rechnungseinheiten, mit Angaben über den Auftragswert, Ausführungsort und Auftraggeber jeder Leistung.
- Einzelangaben über die Baugeräte und -maschinen für die Ausführung der Arbeiten.
- Angaben darüber, ob der Auftragnehmer an Ort und Stelle angeworbene Arbeitskräfte oder Stammpersonal einzusetzen beabsichtigt.
- Unternehmen, die in den einschlägigen Listen in Belgien oder Italien als technisch und finanziell leistungsfähige Unternehmen geführt werden, können ein „Certificate of Identification“ vorlegen, das anstelle der im ersten, zweiten und vierten Absatz genannten Nachweise akzeptiert wird.
9. Niedrigstes annehmbares Angebot im Wettbewerb bzw. besondere Vergabekriterien. Genauer über die Vergabekriterien enthält die Aufforderung zur Angebotsabgabe.
10. Maßgebend für die Vertragsbedingungen ist die fünfte Auflage der Vertragsbedingungen der Institution of Civil Engineers für Ingenieurbauarbeiten in der vom Scottish Development Department geänderten Fassung für Straßenbauarbeiten (Institution of Civil Engineers Conditions of Contract for use in connection with Works of Civil Engineering Construction (Fifth Edition) as modified by the Scottish Development Department for use in highway works contracts), Baubeschreibung für Straßen- und Brückenbauarbeiten, Pläne und Leistungsverzeichnisse. Lohn- und Stoffpreisgleitklauseln sind nicht zulässig. Monatliche Abschlagszahlungen gemäß Baufortschritt und Baustofflieferungen.
11. 1. Juli 1974.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1583/74 der Kommission vom 24. Juni 1974 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Ziegen- und Zickelleder, anderes, der Tarifstelle 41.04 B II, mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3501/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 168 vom 25. Juni 1974)

Seite 17, Artikel 1 :

anstatt : „... für Einfuhren in die Gemeinschaft wiedereingeführt.“

muß es heißen : „... für Einfuhren in die Gemeinschaft mit Ursprung in Indien wiedereingeführt.“

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1614/74 des Rates vom 25. Juni 1974 über die zeitweilige Aussetzung von autonomen Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 174 vom 28. Juni 1974)

Seite 2, Anhang, Tabelle I muß heißen :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz des GZT
ex 08.02 A II	Bitterorangen, frisch oder getrocknet	8 v.H.
08.12 A	Aprikosen, getrocknet	6 v.H.